

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1869

32 (26.6.1869)

Verordnungs-Blatt

der
 Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrs-Anstalten.

Carlsruhe, den 26. Juni 1869.

Inhalt.

Eisenbahnwesen. Tax-Ermäßigung für die Beförderung von Schülern auf den Großh. Eisenbahnen.
 Ausgabe von Rundreisebilleten

Berichtigungen.

Postcoursnotiz.

Nr. 27,918.

Tax-Ermäßigung für die Beförderung von Schülern auf den Großh.
 Eisenbahnen betreffend.

Mit höherer Ermächtigung wird vom 1. k. M. ab für die Beförderung von Schülern und Schülerinnen jeder Art — ohne Rücksicht auf das Lebensalter — auf den Großh. Eisenbahnen eine Taxermäßigung von 50% unter folgenden näheren Bestimmungen gewährt:

1. Die bezeichnete Ermäßigung wird nur für die III. Wagenclasse und in dem Falle eingeräumt, wenn eine Schulgesellschaft von mindestens 20 Personen zum Zwecke einer Excursion unter Führung eines Lehrers oder einer Lehrerin die Bahn benützt. Begleitende Lehrer und Lehrerinnen genießen die gleiche Ermäßigung wie die Schüler. Privatschulen und Pensionen werden den öffentlichen Schulen gleichgeachtet.

2. Zur Erreichung der Ermäßigung hat der Führer der Schulgesellschaft (Lehrer oder Lehrerin) am Billettschalter der Zugangstation und zwar jeweils auf Hauptstationen eine Stunde und auf Zwischenstationen zwölf Stunden vor Abgang des betreffenden Zuges eine schriftliche Anmeldung, welche Zweck und Bestimmungsort der Reise, sowie die Zahl der Theilnehmer enthält, abzugeben.

3. Auf Grund dieser Anmeldung wird die erwähnte Ermäßigung von 50% sodann in der Weise bewilligt, daß der Führer der Gesellschaft für je zwei Gesellschaftstheilnehmer ein gewöhnliches Billet für einfache Fahrt gegen Entrichtung der entsprechenden Taxe ausgefolgt erhält, welches diese zwei Personen zur Fahrt nach der betreffenden Bestimmungstation berechtigt. Bei ungleicher Zahl Theilnehmer wird für einen derselben ein halbes Billet abgegeben.

4. Wenn derartige Excursionen mit Benützung von Retourbilleten gemacht werden wollen, so gelten hierbei die gleichen Bestimmungen wie bei den einfachen Billeten; es wird ebenfalls für je zwei Teilnehmer ein Retourbillet abgegeben zc., wobei sodann nur in der schriftlichen Anmeldung gleichzeitig auch der Zug für die Rückfahrt bezeichnet werden muß.

5. Die Expedition der Zugangstation hat über einen stattfindenden derartigen Transport jeweils den Zugmeister des betreffenden Zuges zu verständigen.

6. Der Führer der Schulgesellschaft ist gehalten, vor dem Einsteigen in den Eisenbahnwagen sich wegen Anweisung der Plätze an den Schaffner zu wenden und überhaupt darauf hinzuwirken, daß jede Unordnung vermieden wird und daß die Gesellschaft zur Erleichterung der Billetcontrole stets möglichst beisammen bleibt.

7. An Sonntagen, sowie an den beiden christlichen Confectionen gemeinsamen Feiertagen (Neujahr, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Christtag und Stephanstag) wird die fragliche Taxermäßigung nicht bewilligt.

8. Die bereits bestehenden Transport-Erleichterungen für Kinder unter 10 Jahren erleiden durch gegenwärtige Bestimmung keine Aenderung.

Carlsruhe, den 25. Juni 1869.

Direction der Großherzoglichen Verkehrs-Anstalten.

B i m m e r.

Hartmann.

Nr. 28,096/99.

Die Ausgabe von Rundreisebilleten betreffend.

Außer den mit diesseitiger Verfügung vom 29. April l. J. Nr. 19,060 (Verordnungsblatt Nr. 17) zur Einführung gekommenen Rundreisebilleten werden im Einverständnisse der betreffenden Verwaltungen während der Dauer der diesjährigen Reisesaison noch nachverzeichnete Rundreisebillete mit ermäßigten Preisen zur Ausgabe gelangen, und zwar:

1. Carlsruhe=Mühlacker=Stuttgart=Ulm=Augsburg=München=Salzburg=Wien=Linz=Passau=Regensburg=Nürnberg=Augsburg=Lindau=Constanz=Basel=Baden=Carlsruhe oder umgekehrt.

(Süddeutsche Rundtour I.)

Preis: II. Classe 55 fl. 72 Kr.

Badische Ausgabestationen: Carlsruhe, Baden und Basel.

2. Mannheim=Heidelberg=Bruchsal=Stuttgart=Ulm=Augsburg=München=Salz-

burg = Wien = Linz = Passau = Regensburg = Nürnberg = Würzburg = Aschaffenburg = Frankfurt oder Darmstadt = Mainz = Mannheim bezw. Heidelberg oder umgekehrt.

(Süddeutsche Rundtour II.)

Preis: II. Classe 45 fl. 27 fr.

Badische Ausgabestation: Mannheim.

3. Mannheim bezw. Heidelberg = Darmstadt = Mainz = Bingen = Cöln = Bingen = Mainz = Frankfurt = Aschaffenburg = Würzburg = Nürnberg = Schwandorf = Furth = Prag = Furth = Schwandorf = Regensburg = München = Augsburg = Ulm = Stuttgart = Bruchsal = Heidelberg bezw. Mannheim oder umgekehrt.

(Süddeutsche Rundtour VII.)

Preis: II. Classe 48 fl. 35 fr.

Badische Ausgabestationen: Mannheim und Heidelberg.

4. Heidelberg = Würzburg = Nürnberg = Schwandorf = Furth = Prag = Furth = Schwandorf = Regensburg = München = Augsburg = Lindau = Constanz = Schaffhausen = Basel = Baden = Karlsruhe = Heidelberg oder umgekehrt.

(Süddeutsche Rundtour IX.)

Preis: II. Classe 45 fl. 44 fr.

Badische Ausgabestationen: Heidelberg, Karlsruhe, Baden und Basel.

5. Karlsruhe = Mühlacker = Stuttgart = Ulm = Augsburg = München = Kufstein = Innsbruck = Sterzing = Bozen = Peri = Verona = Mailand = Turin = Genua = Bologna = Florenz = Bologna = Padua = Venedig = Udine = Cormons = Triest = Graz = Wien = Passau = Nürnberg = Würzburg = Heidelberg = Karlsruhe oder umgekehrt.

(Süddeutsche Rundtour XI. 2.)

Preis: II. Classe 92 fl. 45 fr.

Badische Ausgabestationen: Karlsruhe und Heidelberg.

6. Kehl = Karlsruhe = Mühlacker = Stuttgart = Ulm = Augsburg = München = Kufstein = Innsbruck = Sterzing = Bozen = Peri = Verona = Mailand = Turin = Genua = Bologna = Florenz = Bologna = Padua = Venedig = Udine = Cormons = Triest = Graz = Wien = Passau = Nürnberg = Würzburg = Heidelberg = Karlsruhe = Kehl oder umgekehrt.

(Süddeutsche Rundtour XI. 1.)

Preis: II. Classe 96 fl. 31 fr.

Badische Ausgabestation: Kehl.

Sämmtliche vorgenannten Billete werden nur für die II. Wagenclasse ausgegeben, die Ausgabe findet übrigens außer auf den genannten diesseitigen Stationen auch auf den fremden Hauptstationen der betreffenden Route statt. Dieselben sind Couponhefte von weißer Farbe und haben eine Gültigkeit von 30 Tagen, berechtigen zur Benützung aller

fahrplanmäßigen Züge und zum Aufenthalte an den auf den Billeten selbst vorgemerkten Couponstationen.

Kinder genießen keine besondere Ermäßigung.

Für sämtliche Billete wird außer dem üblichen Handgepäck ein Freigewicht nicht bewilligt.

Mit der Ausgabe fraglicher Billete ist sofort nach deren Empfang zu beginnen.

Zur Instruierung des Fahrpersonals erhalten die betreffenden Großh. Eisenbahnbetriebsstellen ein Musterbillet durch das Eisenbahn-Cursbureau f. S. zugestellt.

Carlsruhe, den 26. Juni 1869.

Direction der Großherzoglichen Verkehrs-Anstalten.

B i m m e r.

H a r t m a n n.

B e r i c h t i g u n g e n.

In dem mit Verfügung Nr. 22,227 Verordnungsblatt Nr. 21 vom 22. v. M. ausgegebenen Gütertarif für die Murgthalbahn ist der Frachtsatz der Wagenladungsclassen D. bei Gernsbach-Muggensturm unrichtig zu 3,3 Kr. statt zu 2,3 Kr. angegeben.

Die Fracht der genannten Classe ist daher hiernach zu berichtigen.

Zu den im Verordnungsblatt Nr. 28 vom 11. d. M. verzeichneten schweizerischen Postorten, welche den Brief-Grenzrayon der neuerrichteten Postanstalt in Schluchsee bilden, ist nachträglich noch der Ort Muttenz hinzugekommen.

Der Briestarif mit der Schweiz ist hiernach zu ergänzen.

P o s t c u r s = N o t i z.

Vom 22. d. M. an wird das Eisenbahnpostbureau Frankfurt-Ulm wieder — wie vor dem 1. Juni d. J. — mit dem Main-Neckar-Bahn- (Nacht-) Zuge Nr. 19 um 9²⁰ von Frankfurt bis Heidelberg befördert werden.

Die Weiterbeförderung findet wie bisher von Heidelberg ab mit diesseitigem Zug 3 und von Bruchsal ab mit württembergischem Zug 1 statt.

Ziffer 3 Seite 194 des Verordnungsblatts vom laufenden Jahr ist hiernach zu berichtigen.